

Maria Theresia,
von Gottes Gnaden Rö-
mische Kaiserinn, Wittib, Kö-
niginn zu Hungarn, Böhheim, Dal-
matien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien &c.
Erzherzoginn zu Oesterreich; Herzoginn zu Burgund, zu
Steyer, zu Kärnten, und zu Crain; Großfürstinn zu Sie-
benbürgen; Markgräfinn zu Mähren, Herzoginn zu Bra-
band, zu Limburg, zu Luxemburg, und zu Geldern, zu Wür-
temberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland,
zu Mantua, zu Parma, zu Placenz, zu Guastalla,
zu Nuschwig, und Zator; Fürstinn zu Schwaben, ge-
fürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol,
zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, und zu Gradisca,
Markgräfinn des heiligen Römischen Reichs, zu Bur-
gau, zu Ober- und Nieder-Lausniz; Gräfinn zu Na-
mur; Frau auf der Windischen March, und zu Me-
cheln &c. verwittibte Herzoginn zu Lotharingen, und
Barr; Großherzoginn zu Toscana &c. &c.

Sntbieten allen und jeden Unsren nachgesetzten Obrigkeiten, auch
Unsren treugehorsamsten Ständen, Inassen, und Untertha-
nen in diesem Unsrem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns,
A vor-



nämlich aber denjenigen, die in diesem Lande einige Kobath zu fodern berechtigt, oder im Gegentheile zu verrichten schuldig sind, und sonst jedermänniglich, was Stands, Würde, oder Wesens dieselbe seyn mögen, Unsre kaiserl. königl. und Landesfürstliche Huld- und Gnade, und alles Gutes, und geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, wasgestalten Wir zwar erst unterm 6ten Juny des abgewichenen Jahrs Unsre ziel- und maßgebende allerhöchste Willensmeynung, wie sowohl die zu den Landgütern gehörige Unterthanen in den zu leisten habenden Kobathen über die wahre Schuldigkeit, und wider Gebühr nicht gedrückt, als auch der rechtmäßigen- obrigkeitlichen Befugniß nichts entzogen werden möge, mittels eines eigenen Patents zur allgemeinen Wissenschaft kund machen lassen.

Gleichwie aber darinnen von jenen Unsren Unterthanen, welche entweder ein bloßes sogenanntes Kleingestätten- und Bagenhäusel, oder auch nebst diesem einen kleinen Garten, Wiesflecken, oder andere die Maß eines Joches nicht übersteigende Grundstücke besitzen, oder wenn sie auch etwas mehreres besitzen, dennoch noch nicht, als Viertelnehmer betrachtet werden, keine Erwähnung geschehen, von diesen jedoch mehrere Unsre landesmütterliche Rücksicht verdienende Kobathsbeschwerden bey Uns an- und vorgebracht worden;

Als haben Wir im mildestem Anbetracht, daß diese Gattung der Unterthanen entweder ganz, oder zum Theile sich, und ihrer Familie durch das alleinige Tagwerk, oder andere Lohnarbeit den höchstnothdürftigen täglichen Lebensunterhalt verschaffen müssen, und daher ihnen den so mühsamen Verdienst zu entziehen wider die gottgefällige Gerechtigkeit laufe, Uns gnädigst bewogen gefunden, derley Kleingestätten- und Bagenhäuslern, oder wie solche bisher immer genennet worden seyn mögen, künftighin in nachstehende zwei Klassen abzutheilen,

len, und ihre Robathschuldigkeiten dergestalten zu bestimmen, und fest zu setzen, und zwar

Erstens sollen jene, welche entweder ein bloßes Haus, oder nebst dem Hause auch einige mehr nicht als ein Joch inclusive betragende Grundstücke, wessen Namen diese seyn mögen, besitzen, das ganze Jahr hindurch nicht mehr als 26. Tage zu robathen, dahingegen

Zweytens jene die zwar mehr als ein Joch besitzen, jedoch nach ihrer bisherigen alten Benennung noch nicht als Viertelnehmer angesehen werden können, jährlich durch 52. Tage, das ist in jeder Woche einen Tag unweigerlich zu frohnen schuldig und gehalten seyen.

Uebrigens ist Unser ausdrücklicher gnädigster Befehl, daß es bey dem Svo. 1110. Unfers in Robathsachen unterm 6ten Juny a. p. publicirten Patents, der Orten, wo vorhin eine noch mindere oder zweytägige Robath wirklich eingeführet und gebräuchig ware, auch künftighin sein unabänderliches Bewenden, und daß folglich auch jener Orten, wo das Robaths- Herkommen wirklich schon geringer wäre, als was dieser Unser patental Nachtrag ausmest, es noch ferner bey der hergebrachten geringeren Robathsleistung zu verbleiben habe.

Wir versehen Uns daher gnädigst, daß weder die Obrigkeiten wider diese Unsrer nachträgliche Ausmessung ihren Unterthanen eine Bedrückung zu fügen, noch im Gegentheile die Unterthanen dieser Unsrer allergnädigsten Verordnung sich entziehen werden, und befehlen demnach Unsrer nachgesetzten Kreisämtern, und Gerichtsstellen, die dawider freventlich handelnde Partheyen nicht nur zur Ersetzung der verursachten Schäden, und anderer Kosten zu verurtheilen, sondern auch bewandten Umständen nach, und da allensfalls dabey eine besondere Ver-

messenheit, oder Ungebühr unterlossen wäre, den Grundherrn mit einer empfindlichen Geldbuße, die Unterthanen aber mit einer gemessenen Leibesstrafe unnachsichtlich zu belegen.

Hieran geschieht Unser ernstlicher Willen und Meynung; Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 12ten Monatstag Junii im siebenzehnhundert drey und siebenzigsten Unserer Reiche im drey und dreyßigsten Jahre.

Johann Casper Graf von Lanthieri
Vice-Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck,
Kanzler.



Commissio Sacræ Cæsareo-
Regiæ Majestatis in Consilio.

Ignaz Ludwig Hagen.

Franz Georg Edler von Keß.